



**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und
Werkverträge der EEW Energy from Waste GmbH, 09/2017**

Inhaltsverzeichnis

1. Gültigkeit der Bedingungen.....	2
2. Rangfolge.....	2
3. Angebot.....	2
4. Bestellung.....	3
5. Nachunternehmer.....	3
6. Mindestlohn.....	4
7. Ausführung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität.....	5
8. Compliance, „UN Global Compact“ und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung.....	8
9. Versicherungen.....	9
10. Liefer-/Leistungszeit.....	9
11. Leistungsort/Transport.....	10
12. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG.....	10
13. Leistungsänderungen.....	11
14. Abfallentsorgung.....	11
15. Mängelansprüche.....	11
16. Datumsunabhängige Festigkeit.....	13
17. Gewichte/Mengen.....	13
18. Mängelrüge.....	13
19. Abnahme / Dokumentation / Eigentums- und Gefahrenübergang.....	14
20. Preise/Rechnungslegung.....	14
21. Abtretungsverbot.....	15
22. Unterbrechung.....	15
23. Kündigung.....	16
24. Nutzungs- und Schutzrechte.....	17
25. Geheimhaltung.....	18
26. Datenschutzklausel.....	19
27. Veröffentlichung/Werbung.....	19
28. Verbringung ins Ausland.....	19
29. Gerichtsstand.....	20
30. Vertragssprache/ Anwendbares Recht.....	20
31. Form von Erklärungen.....	20

1. Gültigkeit der Bedingungen

Diese Einkaufsbedingungen liegen allen Bestellungen zugrunde und gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB. Im Fall eines Widerspruches zwischen dieser Fassung und fremdsprachlichen Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung verbindlich. Entgegenstehende, von diesen AGBs abweichende Bedingungen oder zusätzliche Bedingungen des Auftragnehmers (AN) erkennt der Auftraggeber (AG) nicht an. Sie gelten nur, wenn sich der AG schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat.

2. Rangfolge

Es gelten für Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen in nachstehender Rangfolge:

- die Bestimmungen des Vertrages oder der Bestellung,
- die in dem Vertrag oder Bestellung aufgeführten weiteren Vertragsbedingungen, sowie spezielle und allgemeine technische Bedingungen, (insbesondere Liefer- und Leistungsverzeichnis sowie Leistungsbeschreibung)
- diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen für Kauf-, Werkliefer- und Werkverträge,
- die Betriebs-, Revisions- oder Baustellenordnung des AG.

3. Angebot

3.1 Der Anbieter hat das Leistungsverzeichnis und die Leistungsbeschreibung mit den darin enthaltenen Zeichnungen und Berechnungen sowie ggf. beigefügten Unterlagen auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und etwaige Änderungen oder Ergänzungen bei Angebotsabgabe anzugeben. Sofern er bis zur Auftragserteilung keine schriftlichen Einwendungen erhoben hat, erkennt der Anbieter die Vollständigkeit, Auskömlichkeit und Richtigkeit der in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Angaben an. Aus Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse kann kein Anspruch auf Ersatz von Mehrkosten hergeleitet werden. Das Angebot hat für den AG kostenlos zu erfolgen und ist unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen.

3.2. Der Anbieter hat unter den Voraussetzungen des § 48 EStG mit Abgabe des Angebotes eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG in lesbarer Kopie bzw. bei auftragsbezogener Bescheinigung im Original vorzulegen. Andernfalls kann das Angebot im weiteren Vergabeverfahren

keine Berücksichtigung finden. Über einen eventuellen Widerruf einer gültigen Freistellungsbescheinigung hat der Anbieter/ AN den AG unverzüglich schriftlich zu informieren.

4. Bestellung

- 4.1. Bestellungen bedürfen der Schriftform. Sie ist auch gewahrt bei Übermittlung auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung. Mündliche Nebenabreden zur Bestellung sind nur verbindlich, wenn der AG sie schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen und Ergänzungen.
- 4.2. Die Bestellung ist innerhalb von zehn Werktagen durch den AN auf der hierfür vorgesehenen Kopie der Bestellung (Bestellannahme) rechtsgültig unterschrieben zu bestätigen. Bestellungen, die der AG auf dem Wege der elektronischen Datenübertragung übermittelt hat, kann der AN auf dem gleichen Wege bestätigen.

5. Nachunternehmer

- 5.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des AG darf der AN seine Verpflichtungen aus dem Vertrag weder ganz noch teilweise auf andere übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen und Arbeiten an andere Unternehmen weitergeben. Dies gilt auch für Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Die Vergabe von Teilleistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 5.2. Mit der Angebotsabgabe sind bereits die Nachunternehmer bzw. die Leistungen zu benennen, die an Nachunternehmer vergeben werden.
- 5.3. Der AN hat den Nachunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage beim AG zu übergeben.
- 5.4. Der AN hat den Nachunternehmern hinsichtlich der von ihnen übernommenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er gegenüber dem AG übernommen hat.

- 5.5. Der AN trägt dafür Sorge, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräfte der deutschen Sprache mächtig sind oder durch eine verantwortliche Person, die diese Voraussetzung erfüllt, jederzeit in ihrer Muttersprache angewiesen werden können.
- 5.6. Der AN darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem AG Verträge über andere Lieferungen/Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den AG oder den Nachunternehmer am Bezug von Lieferungen/Leistungen hindern, die der AG selbst oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- 5.7. Der AG hat das Recht einen bestimmten Nachunternehmer aus wichtigem Grund zurückzuweisen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. Zweifel bestehen, dass Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 5.8. Setzt der AN Arbeitskräfte ohne vorherige schriftliche Zustimmung gem. Ziffer 5.1 als Nachunternehmer ein oder verstößt der AN gegen die Pflichten gem. Ziffer 5.4, 5.5 oder 5.6, hat der AG das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

6. Mindestlohn

- 6.1. Der AN ist verpflichtet, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere seinen Mitarbeitern den jeweils nach § 1 MiLoG erforderlichen Mindestlohn zu zahlen. Sofern der AN im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen mit Zustimmung des AG Nachunternehmer bzw. Verleiher einsetzt, hat er sicherzustellen, dass auch diese ihren Mitarbeitern den Mindestlohn gem. § 1 MiLoG zahlen und eine entsprechende Verpflichtung an etwaige von ihnen eingesetzte weitere Nachunternehmer bzw. Verleiher weiterleiten.
- 6.2. Verletzt der AN die vorgenannten Verpflichtungen aus Ziffer 6.1. und wird der AG durch Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer auf Zahlung des Mindestlohnes in Anspruch genommen, hat der AN den AG von diesen Ansprüchen freizustellen. Der AG ist bei einem Verstoß zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

7. Ausführung, Energieeffizienz, Umweltschutz, Sicherheit, Gesundheitsschutz und Qualität

- 7.1. Der AN hat die anerkannten Regeln der Technik, die jeweils gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und die betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG zu beachten. Der AN hat die Inhalte des Arbeitsschutzgesetzes und der Betriebssicherheitsverordnung zu berücksichtigen. Dazu zählt insbesondere die Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen für die durchzuführenden Tätigkeiten und die eingesetzten Arbeitsmittel. Insbesondere hat der AN die berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten.
- 7.2. Der AN ist auf Verlangen des AG verpflichtet, dem AG die erforderlichen Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeiterlaubnisse des von ihm eingesetzten Personals zu übergeben.
- 7.3. Der AN hat, sofern nicht anders vereinbart, sämtliche behördlichen, insbesondere baupolizeiliche und etwa notwendige verkehrs-, wasser- und gewerbepolizeiliche Genehmigungen herbeizuführen. Grundsätzlich gehen sämtliche im Zusammenhang mit den Genehmigungs- und Prüfungsverfahren entstehenden Gebühren und Kosten zu Lasten des AN.
- 7.4. Maschinen und technische Arbeitsmittel sind entsprechend des Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) sowie der Maschinenverordnung mit einer Montage- und Betriebsanleitung, einer EG-Konformitätserklärung, einer CE-Kennzeichnung und ggf. einer Baumusterprüfung zu liefern. Es sind vorzugsweise Arbeitsmittel mit CE-Kennzeichnung zu liefern. Ist ein Prüfzeichen nicht erteilt, ist die Einhaltung der oben genannten Vorschriften durch den Lieferanten nachzuweisen.
- 7.5. Der AN ist verpflichtet, die Produkte nach allgemeinen deutschen Industrienormen zu testen und dem AG auf Anfrage die Testergebnisse kostenlos zur Verfügung zu stellen. Auch der AG ist berechtigt, die Produkte zu testen. Tests in diesem Sinne gelten nicht als Abnahme.
- 7.6. Bei der Lieferung von Gefahrstoffen im Sinne der Gefahrstoffverordnung sind dem AG Produktinformationen, insbesondere aktuelle Sicherheitsdatenblätter gemäß GHS und REACH-Verordnung in deutscher Sprache, spätestens drei Tage vor der Lieferung an der Anlieferstelle zu übermitteln. Das gleiche gilt für Informationen bezüglich gesetzlich bedingter Vermarktungsbeschränkungen. Die Bestimmungen des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sind einzuhalten.

- 7.7. Der Einsatz von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden und erbgutverändernden Stoffen ist generell zu vermeiden. Bei notwendigen Abweichungen hiervon ist der AG vor Lieferung/Einsatz schriftlich zu informieren. Daraus resultierende Schutzmaßnahmen sind gemeinsam abzustimmen.
- 7.8. Der AG betreibt ein Energiemanagementsystem gem. DIN EN ISO 50001. Der AN verpflichtet sich und seine Zulieferer bei der Herstellung seiner Produkte und im Rahmen seiner Prozesse zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen. Dies betrifft die gesamte Lieferkette, von der Rohstoffauswahl über eine energieeffiziente und umweltfreundliche Herstellung und Handhabung, über Verpackung und Transport, bis hin zu Gebrauch und Entsorgung. Im Rahmen der Beschaffung von Produkten und Leistungen ist Energieeffizienz auch ein Entscheidungskriterium bei der Anbieterauswahl.
- 7.9. Unterhält der AN ein Qualitätsmanagement- bzw. Qualitätssicherungssystem ist der AG oder ein von ihm beauftragter Dritter berechtigt, das System nach Abstimmung mit dem AN zu überprüfen.
- 7.10. Der AN übernimmt im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit für den AG ausdrücklich die alleinige Verkehrssicherungspflicht unter Beachtung aller einschlägigen Vorschriften.
- 7.11. Für Ersatz- und Reserveteile sind vom AN alle eindeutig beschreibenden Merkmale anzugeben, insbesondere:
- Hersteller,
 - Typ,
 - Bestell- / Artikel- / Identnummer,
 - Abmessungen,
 - Werkstoff,
 - Normbezeichnungen wie DIN, IEC, ISO
- Inhalts- und Betriebsstoffe zu liefernder Artikel/Geräte, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, sind entsprechend zu deklarieren.
- 7.12. Der AN hat dem AG Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Leistung anderer Unternehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit dies den Liefer- und Leistungsumfang des AN betrifft.
- 7.13. Der AN wird sich der Arbeitszeit, die an dem Ort der Leistungserbringung gilt, anpassen. Die

Zugangssysteme des AG sind vom AN zu nutzen. Die ortsüblichen Regelungen sind vor Arbeitsaufnahme mit dem jeweiligen Betrieb abzustimmen und einzuhalten.

- 7.14. Der AN und seine Nachunternehmer sind verpflichtet, qualifiziertes und unterwiesenes Personal einzusetzen und es nach der Arbeitsmedizinischen Vorsorgeverordnung (ArbmedVV) in Bezug auf die auszuführende Tätigkeit zu beraten.
- 7.15. Das Personal des AN und seiner Nachunternehmer, das im Anlagenbereich oder auf dem Betriebsgelände tätig ist, muss im Besitz eines gültigen Einweisungsnachweises über allgemeine Sicherheitsvorschriften sein. Die Einweisung ist vorab für den jeweiligen Standort des Arbeitseinsatzes im Internet unter <http://eew.hse-coach.com> durchzuführen. Der gültige Einweisungsnachweis wird nach erfolgter elektronischer Unterweisung per Email zur Verfügung gestellt und ist zum Einsatzort mitzubringen. Er ist ein Jahr gültig und vor Fristablauf zu wiederholen. Ggf. sind ergänzende arbeitssicherheitsrechtliche Unterweisungen vor Ort durchzuführen.
- Die „Anleitung zum Einweisungsfilm für Partnerfirmen“, die die Zugangsdaten für die Online-Unterweisung sowie weitere Informationen bereithält, kann im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> abgerufen werden.
- 7.16. Der AG behält sich eine Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung von Arbeitsschutzvorschriften durch den AN und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer während der Ausführung der Arbeiten vor.
- 7.17. Der AN ist verpflichtet, die ihm bekannt gemachten örtlichen Verhaltensregeln zum Notfallschutz einzuhalten.
- 7.18. Der AG hat das Recht, die Ablösung von Personal des AN oder eines Nachunternehmers aus wichtigem Grund zu verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn Zweifel an der notwendigen Erfahrung oder Qualifikation bestehen bzw. dass Arbeitssicherheits-/ Umweltschutzbestimmungen nicht beachtet werden. Der AN verpflichtet sich, in diesen Fällen unverzüglich für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Durch eine Zurückweisung entstehende Verzögerungen sowie dadurch etwaig entstehende Kosten gehen zu Lasten des AN.
- 7.19. Eine Ablösung des Personals durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG. Alle damit verbundenen Mehrkosten trägt der AN.
- 7.20. Der AN verpflichtet sich, niemanden, mit dem er im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den AG in Kontakt kommt, ungerechtfertigter Benachteiligung oder Belästigung auszusetzen. Der AN

verpflichtet sich weiterhin, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf diese Verpflichtung hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten.

- 7.21. Der AN verpflichtet sich, den AG von sämtlichen Schäden und Kosten (einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung) freizustellen, die aus einer Verletzung von Rechtsnormen, welche der AN oder einer seiner Mitarbeiter bzw. Nachunternehmer zu vertreten hat, resultieren.
- 7.22. Der AG erfasst alle Arbeitsunfälle eigener sowie auch für ihn tätiger Mitarbeiter des AN oder Nachunternehmer. Die Erfassung dient der Verbesserung der Arbeitssicherheit. Wenn ein vom AN oder seinen Nachunternehmern eingesetzter Mitarbeiter am Leistungsort im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einen Unfall erleidet, teilt der AN dies und weitere Einzelheiten des Unfallereignisses der örtlichen Sicherheitsfachkraft des AG unverzüglich schriftlich mit. Die Unfallmeldung entbindet den AN nicht von bestehenden gesetzlichen Meldepflichten, insbesondere gegenüber der Berufsgenossenschaft. Der AG behält sich vor, bei Auftreten von Arbeitsunfällen am Leistungsort den AN und seinen Nachunternehmer in Bezug auf weitere, zukünftige Beauftragungen zeitweise zu sperren.

8. Compliance, „UN Global Compact“ und EU-Verordnungen zur Terrorismusbekämpfung

- 8.1. Die Unternehmenskultur und -politik des AG setzt einwandfreies Verhalten gegenüber Geschäftspartnern voraus und verbietet jegliches Verhalten, das den guten Ruf des jeweiligen Geschäftspartners schädigen könnte. Der AG hat ein Compliance Management System (CMS) eingerichtet, um Regelkonformität sicherzustellen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche einschlägigen Rechtsanforderungen zu erfüllen. Diese beinhalten insbesondere Gesetze und Regelungen gegen Korruption, Bestechung, Kartellverstöße, Geldwäsche und Betrug. Die Geschäftspartner werden unter keinen Umständen Bestechungsgelder oder andere Arten von Vergünstigungen als Anreiz oder Belohnung für ein Tun oder Unterlassen in Verbindung mit diesem Auftrag zahlen, anbieten, annehmen oder verlangen, sei es direkt oder indirekt. Für den Fall jeglichen Verstoßes gegen die einschlägigen Strafgesetze sowie die o. g. Gesetze und Regelungen hat der AG das Recht, den Auftrag/ den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- 8.2. Der AG misst gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung im Rahmen unternehmerischer Aktivitäten (Corporate Social Responsibility (CSR)) eine übergeordnete Bedeutung bei und unterstützt deshalb die Initiative "United Nations Global Compact". Die Initiative basiert auf zehn fundamentalen

Prinzipien, welche die Globalisierung sozialer und ökologischer gestalten und Korruption verhindern sollen. Das Merkblatt „Grundsätze für eine verantwortungsvolle Beschaffung bei EEW“ erläutert die vom Lieferanten min. zu erfüllenden CSR-Standards und kann im Internet unter <https://www.eew-energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html> abgerufen werden. Der AN verpflichtet sich, diese Prinzipien zu beachten und einzuhalten.

- 8.3 Durch die Verordnungen (EG) Nr. 881/2002 und (EG) Nr. 2580/2001 des Rates der Europäischen Union, die unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft gelten, wurde zum Zweck der Terrorismusbekämpfung das Verbot, bestimmten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen direkt oder indirekt Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, eingeführt. Der AN verpflichtet sich, dieses Verbot zu beachten und seine Geschäftspartner und Mitarbeiter daraufhin zu überprüfen, ob eine Namensidentität mit den in den als Anhängen zu den Verordnungen veröffentlichten Listen genannten natürlichen oder juristischen Personen, Gruppen oder Organisationen besteht. Im Falle einer Namensidentität ist von der Durchführung von Geschäften mit diesen Personen, Gruppen oder Organisationen abzusehen.
- 8.4 Bei einem Verstoß gegen den in Ziff. 8.2 genannten CSR-Standard oder bei einem Verstoß gegen das in Ziff. 8.3 näher bezeichnete Verbot gem. EG-VO 881/2002 und EG-VO 2580/2001 hat der AG das Recht, den Auftrag/ den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

9. Versicherungen

Der AN muss für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Mängelansprüche, Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen (Mindestdeckungssumme 2,5 Mio. EURO pro Schadensereignis) unterhalten, den er auf Verlangen des AG nachzuweisen hat.

10. Liefer-/Leistungszeit

- 10.1. Die in der Bestellung oder im Vertrag angegebenen Termine der Lieferungen oder Leistungen sind bindend. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Termin nicht eingehalten werden kann.

- 10.2. Auf das Ausbleiben notwendiger, vom AG zu liefernder Unterlagen, kann sich der AN nur berufen, wenn er diese Unterlagen trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

11. Leistungsort/Transport

- 11.1. Sämtliche Leistungen sind frei Verwendungsstelle des AG zu erbringen. Dabei ist jeder Leistung ein Lieferschein bzw. ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des AN.
- 11.2. Sofern der Transport aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung auf Rechnung des AG erfolgt, sind die für den AG günstigsten Transportmöglichkeiten zu wählen und auf Verlangen des AG nachzuweisen. Die Lieferungen sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.
- 11.3. Neben der Versandanschrift sind in den Transportpapieren die Bestellangaben (Bestell-Nr., Bestelldatum, Anlieferstelle, ggf. Name des Empfängers und Material-Nr.) anzugeben.
- 11.4. Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernimmt oder die Fehlleitung des Transportes zu vertreten hat.
- 11.5. Der AN ist zu Teillieferungen/-leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG berechtigt.
- 11.6. Die Unterzeichnung des Lieferscheins bedeutet keine Anerkennung der gelieferten Ware als vertragsgemäß und stellt keine Abnahme dar.

12. Verhalten auf dem Werksgelände / Haftung des AG

- 12.1. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes oder der Baustelle ist rechtzeitig anzumelden. Den Anweisungen des Fachpersonals des AG ist zu folgen. Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten.
- 12.2. Werden Leistungen auf dem Werksgelände oder der Baustelle erbracht, so gilt die entsprechende Betriebs- Revisions- bzw. Baustellenordnung. Bei Arbeitsaufnahme oder auf vorherige Anforderung wird den Aufsichtspersonen des AN eine Ausfertigung der entspr. betrieblichen Ordnung

einschließlich Anlagenverzeichnis gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Kenntnis über den Inhalt der übergebenen Unterlagen inkl. Anlagenverzeichnis ist unterschriftlich zu bestätigen.

- 12.3. Der AG und seine Mitarbeiter haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften haftet der AG auch für einfache Fahrlässigkeit.

13. Leistungsänderungen

- 13.1. Änderungen/Erweiterungen des Liefer-/ Leistungsumfanges sowie Mehrmengen, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, zeigt der AN dem AG unverzüglich schriftlich an. Ihre Durchführung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.
- 13.2. Änderungswünsche des AG wird der AN unverzüglich auf ihre möglichen Konsequenzen hin überprüfen und dem AG das Ergebnis schriftlich mitteilen. Dabei sind insbesondere die Auswirkungen auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan aufzuzeigen. Entscheidet sich der AG für die Durchführung der Änderungen, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen.

14. Abfallentsorgung

- 14.1. Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für die von ihm beauftragten Nachunternehmer.
- 14.2. Abfälle des AG verbleiben beim AG und werden von diesem selbst entsorgt, soweit die Vertragsparteien keine mit dem Abfallbeauftragten des AG abgestimmte anderweitige Regelung getroffen haben.

15. Mängelansprüche

- 15.1 Dem AG stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu, soweit nicht nachfolgend etwas Abweichendes vereinbart wird.
- 15.2. Der AG kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung

einer mangelfreien Sache bzw. die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Die Nacherfüllung erfolgt im Einvernehmen mit dem AN unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

- 15.3. Müssen gleichartige Teile aufgrund von Mängelansprüchen häufiger als zweimal ausgewechselt oder nachgebessert werden, so ist der AN verpflichtet, sämtliche derartige in der Lieferung vorhandenen Teile zu ändern, um zukünftige Mängel auszuschließen.
- 15.4. Die Kosten der Nacherfüllung sowie der dafür erforderlichen Nebenleistungen werden vom AN getragen. Dies gilt insbesondere für Reinigungs- und Isolierarbeiten sowie Gerüstbau. Zu Lasten des AN gehen auch bauseitige Kosten, insbesondere für Demontage, Transport, Montage, Ausbaurkosten, Planungs- und Dokumentationsleistungen, die bei der Nacherfüllung entstehen.
- 15.5. Die Mängelansprüche werden durch die vom AG vorgenommenen Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen nicht eingeschränkt. Sofern der AN die Prüfungen, Anordnungen und Ausführungsanweisungen des AG für unzumutbar hält, ist der AN verpflichtet, dies dem AG schriftlich mitzuteilen und Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.
- 15.6. Werden Teile des Vertragsgegenstandes im Rahmen der Mängelansprüche geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so sind die entsprechenden Ersatz- und Reserveteile auf Kosten des AN zu ändern oder auszuwechseln.
- 15.7. Im Falle des Rücktritts ist der AG berechtigt, die Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen.
- 15.8. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung und der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 15.9. Bei maschinellen und elektrotechnischen/ elektronischen Anlagen oder Teilen davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat, beträgt die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche 2 Jahre, auch wenn der AG sich dafür entschieden hat, dem AN die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen.
- 15.10. Die Verjährungsfrist von Mängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 15.11. Der AG hat das Recht bis zur mangelfreien Abnahme bzw. Auslieferung 10 % der kumulierten

Abschlagszahlungen als Sicherheit einzubehalten. Darüber hinaus steht dem AG das Recht zu 5 % des Endabrechnungspreises als Sicherheit für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einzubehalten. Der AN ist berechtigt, den Einbehalt durch Stellung einer kostenlosen, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Absicherung der Mängelansprüche abzulösen.

16. Datumsunabhängige Festigkeit

Der AN garantiert, dass die Produkte eine datumsunabhängige Festigkeit aufweisen. Das bedeutet, dass die Produkte in Bezug auf zeitbezogene Angaben zu Daten, Zeiträumen und Zeitschritten (im Folgenden: Datumsangaben), auch im Zusammenwirken mit anderen Produkten, ohne Einschränkung vertragsgemäß, einwandfrei und korrekt arbeiten, funktionieren und eingesetzt werden können.

Insbesondere

- dürfen Datumsangaben der Produkte keine Funktionsbeeinträchtigungen, Betriebsstörungen oder Betriebsunterbrechungen der Produkte oder anderer Produkte verursachen,
- dürfen Datumsangaben oder die Bearbeitung von Datumsangaben nicht zu falschen Ergebnissen führen,
- müssen Schaltjahre richtig berechnet und verarbeitet werden.

17. Gewichte/Mengen

Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch den AG festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass das von ihm berechnete Gewicht nach einer allgemein anerkannten Methode richtig festgestellt wurde. Dies gilt entsprechend auch für Mengen.

18. Mängelrüge

Bei der Lieferung von Waren, die der AG gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware 14 Arbeitstage ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt 14 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

19. Abnahme / Dokumentation / Eigentums- und Gefahrenübergang

- 19.1. Die Leistungen werden durch den AG ausschließlich förmlich abgenommen. Die Abnahme ist schriftlich zu protokollieren. Teilabnahmen finden nur statt, wenn der AG dies ausdrücklich schriftlich wünscht.
- 19.2. Der AN ist verpflichtet, dem AG zum Zeitpunkt der Abnahme komplette Sätze aller Unterlagen, insbesondere auch die Fertigteilzeichnungen nach dem Stand bei Abschluss der Inbetriebnahme sowie alle Unterlagen zum Nachweis der ordnungsgemäßen Übertragung der Lizenzen für den Betrieb des Vertragsgegenstandes zur Verfügung zu stellen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der vollständigen endgültigen Dokumentation (as built).
- 19.3. Das Eigentum an den Lieferungen geht mit Eintreffen der Lieferung auf dem Betriebsgelände bzw. Baustelle auf den AG über, soweit der AG nicht bereits vorher kraft Gesetz oder durch gesonderte Vereinbarung Eigentum an der Lieferung oder einzelnen Teilen erworben hat. Bis zur Abnahme verbleiben die Verkehrssicherungspflicht und die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung beim AN. Wenn keine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr auf den AG über, nachdem die Lieferungen/Leistungen dem AG am Erfüllungsort vertragsgemäß übergeben worden sind.

20. Preise/Rechnungslegung

- 20.1. Die in der Bestellung genannten Preise sind einschließlich sämtlicher Nachlässe und Zuschläge Festpreise, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 20.2. Für jede Bestellnummer ist eine eigene Rechnung gesondert auszustellen. Bestellnummern und - sofern vorhanden - Bestellpositionsnummern sind zwingend auf der Rechnung anzugeben. Abrechnungsunterlagen (insbesondere Stücklisten, Arbeitsnachweise, Aufmaße) sind beizufügen.
- 20.3. Jede Rechnung muss die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer separat ausweisen. Originalrechnungen dürfen der Warenlieferung nicht beigelegt werden. Vorzugsweise ist vom Gutschriftsverfahren Gebrauch zu machen.
- 20.4. Die Übermittlung der Rechnung an den AG soll vorzugsweise elektronisch erfolgen. Das Informationsschreiben „Vorgaben für elektronische Eingangsrechnungen“ ist auf <https://www.eew->

energyfromwaste.com/de/service/einkauf.html veröffentlicht. Die Rechnung kann alternativ in Papierform übersandt werden.

- 20.5. Auf den Rechnungen ist als Leistungsempfänger der jeweilige Anlagenstandort mit vollständiger Adresse anzugeben. Die Versandadresse lautet:

EEW Energy from Waste GmbH

BSC – Team Kreditoren

Schöninger Straße 2-3

38350 Helmstedt

Bei der Benennung des Leistungsempfängers muss zwingend der Begriff "Leistungsempfänger" genannt werden, ohne diesen Zusatz wird die Rechnung an den AN zurückgeschickt.

- 20.6. Rechnungen/ Gutschriften, die die in Ziff. 20.2. bis Ziff. 20.5. genannten Anforderungen nicht einhalten, werden vom AG nicht akzeptiert. Es erfolgt die Rücksendung der Originalrechnung an den AN. Der AN ist für alle wegen Nichteinhaltung der in Ziff. 20.2. bis Ziff. 20.5. genannten Verpflichtungen entstehenden Folgen verantwortlich.
- 20.7. Nach dem Empfang der Schlusszahlung sind Nachforderungen in einer prüfbaren Rechnung unter Beachtung der Ziff. 20.2 bis Ziff. 20.5 innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Erhalt der Schlusszahlung beim AG einzureichen. Spätere Nachforderungen sind ausgeschlossen.
- 20.8. Dem AG stehen die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfang zu.

21. Abtretungsverbot

Abtretungen sowie sonstige Übertragungen von Rechten und Pflichten des AN außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB sind ausgeschlossen; Ausnahmefälle bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

22. Unterbrechung

Der AG ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung der Vertragserfüllung zu verlangen. Die durch die Unterbrechung entstehenden Mehraufwendungen werden vom AG erstattet. Den Zeitpunkt der Fortsetzung der Vertragserfüllung bestimmt der AG unter Berücksichtigung der berechtigten

Interessen des AN.

23. Kündigung

23.1. Der AG ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 649 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

Für die Kündigung gilt abweichend von den gesetzlichen Bestimmungen Folgendes:

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, so vergütet der AG dem AN die bis zum Zugang der Kündigung vertragsgemäß erbrachten Leistungen, die vom AG verwertet werden können, auf der Grundlage der vereinbarten Vergütung, bezogen auf die Teilleistungen. Schadenersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Vom AN zu vertreten sind insbesondere folgende Kündigungsgründe:

- der AN kommt trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist seinen vertraglichen Pflichten nicht nach,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen die Baustellen- bzw. andere anwendbare Betriebsordnungen des AG, gegen Unterweisungen bzw. Anweisungen der aufsichtsführenden Person vor Ort, gegen gesetzliche bzw. Arbeitssicherheitsbestimmungen des AG,
- der AN verstößt im Zusammenhang mit der Ausführung von Lieferungen und Leistungen gegen straf- und bußgeldbewehrte öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Vorgaben,
- der AN ist trotz schriftlicher Aufforderung und erfolglosem Setzen einer angemessenen Frist mit der termingerechten Erbringung der Lieferungen und Leistungen im Verzug,
- der AN lehnt die Erfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Pflichten endgültig ab.

Wird vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN nicht zu vertreten hat, so ist der AN berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

23.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund sowie das Kündigungsrecht des AN gemäß § 643 BGB bleiben unberührt.

- 23.3. Kündigungen haben schriftlich unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes zu erfolgen.
- 23.4. Im Falle einer Kündigung bleiben etwaige Schadensersatzansprüche des AG von den in den AEB festgelegten Regelungen unberührt.
- 23.5. Im Falle einer Kündigung hat der AN den Arbeitsplatz /die Baustelle unverzüglich zu räumen und an den AG zu übergeben sowie alle zur Fortsetzung der Lieferungen und Leistungen erforderlichen Arbeitsunterlagen herauszugeben. Macht der AN in einem solchen Fall streitige Restvergütungsansprüche geltend und hat der AN aus diesem Grund die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Kündigung erhoben, so darf der AG ein etwa bestehendes Zurückbehaltungsrecht durch Stellung einer werthaltigen Sicherheit seiner Wahl abwenden, deren Höhe er nach § 315 BGB festsetzen darf.

24. Nutzungs- und Schutzrechte

- 24.1. Der AG darf den Liefer- und Leistungsgegenstand und/oder das erstellte Werk (Vertragsgegenstand) einschließlich der zugrunde liegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte in seinem Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt den AG oder seinen Beauftragten auch zu Änderungen und Instandsetzungen des Vertragsgegenstandes und erfasst auch die Nutzung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen, Programmierungen und sonstige Werke, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Zum Zwecke von Instandhaltung und/oder des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf der AG die vorgenannten Unterlagen Dritten überlassen. Der AN sichert zu, dass Rechte Dritter, insbesondere seiner Nachunternehmer, der Einräumung des Nutzungsrechts nicht entgegenstehen und stellt den AG insoweit von Ansprüchen frei.
- 24.2. Der AN haftet dafür, dass durch die Lieferung und Nutzung des Vertragsgegenstands gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte und sonstige Rechte Dritter nicht verletzt werden. Der AN hat den AG von etwaigen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung dieser Rechte freizustellen und den AG auch sonst schadlos zu halten.
- 24.3. Der AN gewährt dem AG/Betreiber das zeitlich nicht befristete, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die mit dem Vertragsgegenstand gelieferte Software bzw. auf dem Vertragsgegenstand vorhandene Software zu betreiben/zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht schließt auch

das Recht zur Anfertigung von Sicherheitskopien ein. Das Nutzungsrecht wird nur am Objektcode gewährt, eine Übergabe der Quellcodes ist ausgeschlossen.

- 24.4 Der AN ist verpflichtet, dem AG die Lizenzen der mit dem Vertragsgegenstand gelieferten Software zu übergeben; die rechtsgültigen Lizenzen werden im Rahmen des Vertrages vom AG ohne Mehrkosten mit erworben. Die Übertragung der Lizenzen ist dem AG nachzuweisen, insbesondere durch Übergabe entsprechender Zertifikate.
- 24.5 Für vom AN erstellte kundenspezifische Software für den Vertragsgegenstand des AG gelten die Ziff. 24.3 und 24.4 entsprechend, zusätzlich hat eine Übergabe bzw. Hinterlegung der Quellcodes zu erfolgen.
- 24.6 Der AN sagt zu, dass er seine Nachunternehmer verpflichtet, an den AG derartige Nutzungs- und Beteiligungsrechte im gleichen Umfang zu übertragen. Ausnahmen hiervon sind vom AG schriftlich zu gewähren.

25. Geheimhaltung

- 25.1. Der AN verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm der AG im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich macht, uneingeschränkt vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Bestimmung sind Unterlagen, Angaben, Daten sowie sonstige Informationen, die als solche bezeichnet oder ihrer Natur nach als vertraulich anzusehen sind.
- 25.2. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen, die dem AN bei Empfang bereits nachweislich bekannt waren oder von denen er anderweitig Kenntnis (insbesondere von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit) erlangt hat.
- 25.3. Der AN verpflichtet sich, nur solchen Mitarbeitern sowie Nachunternehmern und Lieferanten Zugang zu vertraulichen Informationen des AG zu gewähren, die mit der Leistungserbringung im Rahmen dieses Vertrages betraut sind und sich in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet haben. Die Weitergabe der Verpflichtung hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.
- 25.4. Alle vom AG übergebenen Informationen bleiben Eigentum des AG. Gleiches gilt für Kopien, auch wenn sie vom AN angefertigt werden. Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den Informationen,

Kopien oder Datenträgern besteht nicht.

25.5. Die vom AG übergebenen Informationen sind nach Durchführung der Vertrages auf Verlangen des AG oder spätestens nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche vollständig, unaufgefordert an den AG zurückzugeben oder nach dessen Wahl zu vernichten. Es sei denn, gesetzliche Aufbewahrungsfristen stehen entgegen.

25.6. Der AG kann ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der AN seinen Pflichten gemäß diesem Abschnitt „Geheimhaltung“ nicht nachkommt. Der AN haftet dem AG für alle Schäden, die dem AG aus der Verletzung seiner Verpflichtungen erwachsen.

26. Datenschutzklausel

26.1 Der AG ist berechtigt, nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über den AN zu speichern, zu bearbeiten und an verbundene Unternehmen zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung und Abwicklung der Bestellung erforderlich ist.

26.2 Der AN ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (insbesondere Bundesdatenschutzgesetz, Telekommunikationsgesetz) zu beachten und einzuhalten.

27. Veröffentlichung/Werbung

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem AG bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG zulässig.

28. Verbringung ins Ausland

28.1. Dem AN ist bekannt, dass die Verbringung von Unterlagen und Gegenständen aller Art in vielen Fällen einer Genehmigung insbesondere nach dem Außenwirtschaftsgesetz bedarf. Der AN ist dafür verantwortlich, dass in den Fällen, in denen er eigene Unterlagen oder Gegenstände bzw. Unterlagen oder Gegenstände des AG ins Ausland verbringt, die Genehmigungsfähigkeit der Verbringung geprüft wird und - soweit nötig - sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig eingeholt und alle einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden.

- 28.2. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften behält sich der AG die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.

29. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Braunschweig.

30. Vertragssprache/ Anwendbares Recht

- 30.1. Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 30.2. Hat der AN seinen Sitz im Ausland, wird das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf vereinbart. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweiligen gültigen Incoterms - ICC, Paris, auszulegen.

31. Form von Erklärungen

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der AN gegenüber dem AG oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform gem. § 127 Abs. 2 BGB.